

Platzordnung Modellflugplatz des RCC-Zirl

1.) Verwendung

Der Modellflugplatz dient den Mitgliedern des RCC-Zirl zur Ausübung des Modellflugsportes. Jede anderweitige Verwendung bedarf einer Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Vereinsfremden Personen ist jede Nutzung des Geländes, unabhängig von Art und Dauer, untersagt. Der Verein behält sich das Recht vor bei Missachtung eine Besitzstörungsklage einzubringen.

2.) Rechte und Pflichten

Jeder Modellflieger der seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachgekommen ist, hat das Recht, das Fluggelände unentgeltlich zu benutzen. Er hat jedoch die Pflicht, sich sportlich einwandfrei zu verhalten und nachfolgende Regeln genauestens zu beachten.

3.) Haftpflicht

Die Platzbenützung ist nur Modellfliegern mit aufrechter Versicherungsschutz nach Luftfahrtgesetz (LFG) § 164 gestattet. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung bei Personen- oder Sachschäden die durch den Modellflugbetrieb verursacht werden.

Der Pilot hat die Art und Größe seines Modells seinem fliegerischen Können und den aktuellen Witterungs- und Pistenverhältnissen entsprechend zu wählen. Das erlaubte, bewilligungsfreie Höchstgewicht des Flugmodells von 25 kg (Luftfahrtgesetz § 24c (2)) darf dabei nicht überschritten werden und ist bei Verdacht zu überprüfen.

Der Pilot ist alleine für sein Tun und Handeln verantwortlich.

4.) Verhinderung von Unfällen

Jeder Modellflieger ist verpflichtet, mit größter Sorgfalt und Umsicht eine Gefährdung von Personen und Sachgütern, insbesondere von Passanten, Radfahrern und Reitern, zu verhindern. Dazu gehört auch, dass die Einfugschneise während des Starts und der Landung frei von Personen und Fahrzeugen sein muss. Zuschauer sind grundsätzlich zu bitten, besonders gefährdete Bereiche zu meiden und sich in den vorgesehenen Zuschauerräumen aufzuhalten, andernfalls ist der Flugbetrieb umgehend einzustellen.

5.) Parkplätze

Am Modellflugplatz steht eine beschränkte Anzahl von Parkplätzen für PKW zur Verfügung. Bei der Zu- und Abfahrt ist auf den laufenden Flugbetrieb zu achten.

Die in Abbildung 1 angeführten Maße dienen nur zur Orientierung.



Abbildung 1
Planmäßige Darstellung des Platzes

6.) Aufstellen der Modelle

Aus Sicherheitsgründen sollen die Flugmodelle im vorgesehenen Vorbereitungsraum zwischen Ladestation und Hütte bzw. hinter der Hütte abgestellt werden.

7.) Pistenordnung

Auf der Piste dürfen sich nur die Piloten und deren Helfer befinden. Während des Fluges ist am Pistenrand Aufstellung zu nehmen. Die Landebahn ist für landende Modelle freizuhalten.

8.) Einhaltung des Flugraumes

Das Überfliegen des Zuschauerraumes, der Parkplätze und des Vorbereitungsraumes ist nicht erlaubt. Ebenso ist, für die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern, ein tiefes Überfliegen des Radweges parallel zur Piste zu unterlassen. Die erlaubte maximale Flughöhe für Modellflugzeuge von 150 m über Grund darf lt. Luftverkehrsregeln (LVR) §18(1) nicht überschritten werden. Tiefflüge über der Piste sind nur in Absprache mit den anwesenden Piloten gestattet. Da sich unser Modellflugplatz nahe des Flugplatzes LOWI befindet, ist auch damit zu rechnen, dass manchmal manntragende Flugzeuge in geringerer Höhe als 150 m unser Fluggebiet überqueren.

Der Flugraum unterliegt rechtlichen Beschränkungen. Diese sind in Abbildung 2 kenntlich gemacht. Dabei ist der rot hinterlegte Bereich Flugverbotszone und der grün hinterlegte Bereich das erlaubte Flugareal. Weiters ist die mit der Gemeinde abgestimmte Zufahrt kenntlich gemacht.



Abbildung 2
Planartige Darstellung von Flugraum und Zufahrt

9.) Flugzeiten

Auf Grund der nach Luftfahrtgesetz (LFG) § 24e(2) gesetzlich vorgeschriebenen Meldung darf der Modellflug nur zwischen dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung betrieben werden. Dabei sind die in der AIP GEN 2.7-3 genannten Zeiten für den Flughafen LOWI anzuwenden.

10.) Lärmvermeidung

Jeder Modellflieger ist verpflichtet, übermäßige Lärmentwicklung zu vermeiden. Im Zweifel hat der Vorstand das Recht Modelle temporär vom Flugbetrieb auszuschließen.

11.) Feststellen der Senderfrequenz

Da im Verein fast ausschließlich Sendeanlagen mit 2,4 GHz betrieben werden entfällt die Feststellung der Senderfrequenz. Falls ausnahmsweise Anlagen mit 35MHz in Betrieb genommen werden sollten haben sich die Piloten vor Inbetriebnahme abzusprechen.

12.) Angrenzende Grundstücke

Diese dürfen nur im äußersten Notfall (z.B.: bei Außenlandungen) betreten werden. Hierbei ist der kürzeste Weg einzuschlagen. Beschädigungen an fremdem Eigentum (auch Beschädigungen an landwirtschaftlichen Gütern) sind umgehend fotografisch zu dokumentieren und an den Vorstand zu melden.

13.) Reinlichkeit

Auf dem Modellflugplatz und der dazugehörigen Hütte ist äußerste Reinlichkeit zu pflegen.



14.) Gästeflieger

Diese dürfen den Platz nur mit Genehmigung des Vorstands und nach Vorlage eines aktuellen Versicherungsnachweises benützen. Die Benützungsbewilligung kann bei Verstößen gegen die Platzordnung jederzeit entzogen werden.

15.) Meldepflichten

Störungen und Unfälle bei denen Dritte zu Schaden kommen sind dem Vorstand und der Behörde zu melden wenn:

- a) die Höhe des Schadens mehr als 500,-€ beträgt
- b) wenn Personenschaden eintritt.

Wenn eine Verletzung eine ärztliche Versorgung oder einen Aufenthalt im Krankenhaus erfordert ist der Vorfall unverzüglich bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden.

16.) Hinweis nach DSGVO

Der Verein behält sich das Recht am Vereinsgelände jederzeit Bild- und Videoaufnahmen anzufertigen. Diese können, ohne weitere Ankündigung, auf Medien und in Veröffentlichungen (Homepage, Auftritte in Sozial Media, Flyer, Infoblätter, ...) veröffentlicht werden.

Sperrvermerke von Mitgliedern werden dabei selbstverständlich berücksichtigt.

17.) Strafmaßnahmen

Den Anweisungen der Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten. Bei nicht Beachtung der Platzordnung sind folgende Strafmaßnahmen vorgesehen:

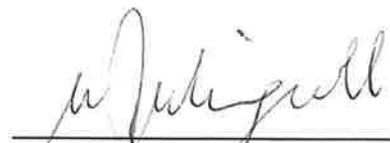
- a. Verwarnung
- b. Verbot der Benützung des Fluggeländes und Flugverbot
- c. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Flugplatzordnung, Ausschluss aus dem Verein. Die Entscheidung über den Ausschluss wird schriftlich bestätigt.

Für den Vorstand des RCC-Zirl

Datum 21.1.2020



Dietmar Keplinger (Obmann)



Manfred Bertagnol (Schriftführer)